

10651



85

46. Jahrgang.

2877

943.8.07; 943.0: 050+070 = 30

Erscheint
jeden Sonnabend.Abonnementpreis
à 1 Mk. 50 Pf. jährlich,
womit die Post bezogen
1 Mk. 90 Pf.Redaction
des amtlichen Theils:
des Kreisamts.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.Die gedruckte Copie
Spalt-Belle oder deren
Raum kostet 15 Pf.Expedition, Druck und
Verlag von
G. Abrecht in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 27.

Stuhm, Sonnabend, den 6. Juli

1889.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis = Ausschusses.

Nr. 1. Von der Königlichen Oberrechnungskammer ist es monirt worden, daß von einzelnen Polizei-Tagegelder d. Transporteure
behörden bei Transporten, die unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt waren, außer dem schon hohen Tage-
gelde von 3 Mark noch eine besondere Uebernachtungsgebühr von 1 bis 1,50 Mk. für den Transporteur
liquidirt worden ist. Nach wiederholten Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern soll der Ge-
bührensatz für Transporteure von 3 Mark für den Tag (selbstredend einschließlich etwaiger Uebernachtung)
nicht überschritten werden, falls nicht ganz besonders dringende Gründe eine Mehrzahlung rechtfertigen
sollten, daß solche Gründe im einzelnen Falle vorliegen, kann durch eine allgemeine Bescheinigung der
Polizeibehörde, daß der Transport nicht billiger zu beschaffen gewesen sei, nicht ohne Weiteres als be-
wiesen angenommen werden.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren, gefälligst die ländlichen Ortspolizeibehörden darauf
hinzuweisen, daß in Zukunft für die zu Eisenbahn oder Wagen ausgeführten Transporte höchstens der
Minimalsatz von 3 Mark für den Tag (einschließlich der Nacht) für den Transporteur zur Zahlung aus
Staatsfonds angewiesen und ein etwaiger Mehrbetrag von der Kosten-Liquidation abgesetzt werden wird;
es sei denn, daß im einzelnen Falle ganz besonders dringende Gründe für eine Mehrzahlung vorliegen,
und diese von der Polizeibehörde besonders nachgewiesen bzw. bescheinigt werden.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Festsetzung einer Gebühr auch für den Rückmarsch auf Land-
wegen durch die Ministerial-Erlasse vom 3. Oktober 1885 und vom 1. Juli 1886 (sfr. die diesseitigen
Verfügungen vom 19. November 1885, Nr. 1 7818 z. und vom 30. August 1886, Nr. 1 5893 z.) nicht
begründet erscheint. Denn die darin getroffenen Festsetzungen erstrecken sich nur auf die Gebühren für
Transport, d. h. auf die Beförderung von Transportaten nach dem Bestimmungsort, keinesweges aber
auch auf den Rückmarsch des Transporteurs nach seinem Wohnort **nach beendetem Transport**. Es
kann hiernach in Zukunft auch eine derartige, etwa liquidirte Gebühr für den Rückmarsch nicht aus Staats-
fonds angewiesen werden.

Marienwerder, den 12. Juni 1889.

Der Regierungs = Präsident.

In Vertretung: gez. v. Busch.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Herrn Re-
gierungs-Präsidenten vom 19. November 1885 und 30. August 1886 (Amtsblatt pro 1885 Nr. 48 ad 4
und pro 1886 Nr. 37 ad 6) zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Herren Amtsvorsteher des Kreises.
Stuhm, den 24. Juni 1889. Der Landrath.

Nr. 2. Bei Gelegenheit der **Ablafsfeste** entwickelt sich häufig ein **jahrmarktähnlicher Verkehr** Ablafsfeste.
und überschreitet die zugelassenen Grenzen. Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Regierungs-Präsident auf
folgende gewerbepolizeiliche Vorschriften hingewiesen:

1. Auswärtigen — d. h. nicht im Gemeindebezirke des Ablafortes wohnhaften — Personen ist der
Gewerbebetrieb bei Ablafsfesten nur gestattet,

10/94

- a. wenn dieselben im Besitze von Wandergewerbescheinen sind und zwar nur mit den im Wandergewerbescheine bezeichneten Waaren;
 - b. wenn dieselben selbstgewonnen oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, sowie der Jagd und der Fischerei feilbieten — § 59 Nr. 1 der Gewerbeordnung —;
 - c. wenn dieselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, zum Verkaufe stellen und innerhalb 15 Kilometer Entfernung von dem Ablaforte ihren Wohnsitz haben — § 59 Nr. 2 der Gewerbeordnung;
 - d. wenn sie gemäß § 59 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Ablafortes (städt. Polizeiverwaltung bezw. Amtsvorsteher) zum Feilbieten bestimmter Waaren zugelassen sind.
2. Von den Ortspolizeibehörden darf die polizeiliche Erlaubniß — vorstehend unter d — nur an Bäcker, Konditoren, Fleischer, an Händler mit Wachskerzen, Heiligenbildern, Rosenkränzen, Kreuzfigen, endlich an Händler mit Gebet- Gesang- und sonstigen Erbauungsbüchern, erteilt werden. Die Erlaubniß muß schriftlich erteilt, mit Siegel und Unterschrift versehen sein, den Namen des Gewerbetreibenden, sowie die Waaren genau bezeichnen.
3. Gegen jeden Gewerbe- und Handelsbetrieb auf Ablässen, welcher nicht nach obigen Bestimmungen gesetzlich erlaubt oder polizeilich zugelassen ist, soll nachdrücklich auf Grund des § 148 Nr. 7 der Reichsgewerbeordnung eingeschritten werden. Auch derjenige macht sich einer Zuwiderhandlung gegen § 148 Nr. 7 a. a. D. schuldig, welcher auf Ablässen ohne die nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 erforderliche schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde Waaren feilbietet.
4. Die Bildung förmlicher Märkte ist durch energische Handhabung der Straßenpolizei (eventl. durch Anwendung der im § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 bezeichneten Zwangsmaßregeln) zu verhindern.
5. Es ist strenge darauf zu halten, daß während der Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen auf den Ablässen nicht gehandelt wird; Zuwiderhandelnde sind auf Grund der Polizeiverordnung vom 14. Februar 1839, Amtsblatt 1850, Seite 160, zur Bestrafung zu bringen.
Stuhm, den 27. Juni 1889. Der Landrath.

Arbeiten in
Privatäcker.

Nr. 3. Nach dem von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigten Arbeitsplan der geologischen Landesanstalt für das Jahr 1889 werden in diesem Jahre im dortigen Kreise geologische agronomische Aufnahmearbeiten ausgeführt und es ist unsererseits mit den bezüglichen Arbeiten der Professor Dr. Jenzsch betraut worden.

Da es für die erforderlichen Arbeiten nöthig ist, daß der Genannte alle Privatäcker und Gärten betreten und untersuchen darf, so beehren wir uns, das Königliche Landraths-Umt ergebenst darum zu ersuchen, in dem Kreisblatte eine Bekanntmachung an die Kreiseingesessenen zu erlassen, etwa des Inhalts, daß die Königliche Staatsregierung die Herstellung einer geologisch-agronomischen Spezialkarte des Norddeutschen Flachlandes unternommen habe, der vorgenannte Herr mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten beauftragt sei und die Ortsbehörden und die Kreiseingesessenen ersucht werden, den Genannten bei seinen Arbeiten unterstützen und namentlich von etwa gemachten Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntniß setzen zu wollen.

Von Seiten der geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Legitimationskarte, versehen worden.

Berlin, den 15. Juni 1889.

Die Direction
der Königlichen geologischen Landesanstalt und Bergakademie.
(Unterschrift).

Die Ortsbehörden, wie die Kreiseingesessenen ersuche ich, den Herrn Professor Dr. Jenzsch bei seinen Arbeiten unterstützen und namentlich von etwa gemachten Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntniß setzen zu wollen.

Stuhm, den 28. Juni 1889.

Der Landrath.

Amt Conrads-
walde.

Nr. 4. Der Besitzer Hans Biber zu Conradswalde ist von dem Herrn Oberpräsidenten zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Conradswalde auf eine Dauer von 6 Jahren wieder ernannt.
Stuhm, den 4. Juli 1889. Der Landrath.

Schulvorst.
Laabe.

Nr. 5. An Stelle des zum Gemeindevorsteher von Laabe gewählten Besitzers Raikowski ist der Besitzer Emil Lambusch daselbst zum Schulvorsteher gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.
Stuhm, den 1. Juli 1889. Der Landrath.

Nr. 6. Bezugnehmend auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 25. v. Mts. (Nr. 26 des Kreisblatts) betreffend die Inkrafttretung des Gesetzes vom 31. März d. Js. über die Erleichterung der Volksschullasten bringe ich zur Kenntniß der Schulvorstände des Kreises nachstehend eine Uebersicht der den betreffenden Schulverbänden auf Grund obigen Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. vom 1. April d. J. ab zustehenden Staatsbeiträge.

Es erhalten:

		den Jahresbetrag von	1100	Markt.
1.	die Schulkasse zu Altmark			
2.	" Barlewik	"	500	"
3.	" Baumgarth	"	1300	"
4.	" Boenhof	"	800	"
5.	" Braunswalde	"	1100	"
6.	" Gr. Brodsende	"	800	"
7.	" Buchwalde	"	500	"
8.	" Budisch	"	500	"
9.	" Bruch	"	500	"
10.	" Christburg	"	2500	"
11.	" Conradswalde	"	800	"
12.	" Dt. Damerau	"	800	"
13.	" Pr. Damerau	"	500	"
14.	" Georgensdorf	"	500	"
15.	" Grünfelde	"	500	"
16.	" Grünhagen	"	500	"
17.	" Güldenfelde	"	500	"
18.	" Heydemühl	"	800	"
19.	" Hohendorf	"	500	"
20.	" Honigfelde	"	1300	"
21.	" Jordanfen	"	500	"
22.	" Kalwe	"	500	"
23.	" Kieszling	"	500	"
24.	" Klezowo	"	500	"
25.	" Kollofomp	"	500	"
26.	" Laabe	"	500	"
27.	" Lichtfelde	"	1300	"
28.	" Litesken	"	500	"
29.	" Losendorf	"	500	"
30.	" Louisenwalde	"	500	"
31.	" Menthen	"	500	"
32.	" Mirahnen	"	500	"
33.	" Montauerweide	"	500	"
34.	" Morainen	"	500	"
35.	" Rgl. Neudorf	"	500	"
36.	" Neuhof	"	500	"
37.	" Neumark	"	800	"
38.	" Nikolaiten	"	1300	"
39.	" Parpahren	"	800	"
40.	" Pestlin	"	800	"
41.	" Peterswalde	"	500	"
42.	" Birklitz	"	500	"
43.	" Bortschweiten	"	500	"
44.	" Pofilge	"	1300	"
45.	" Pultowik	"	500	"
46.	" Sadlufen	"	500	"
47.	" Kl. Scharban	"	500	"
48.	" Schönwiese	"	800	"
49.	" Schroop	"	500	"
50.	" Schweinegrube	"	500	"
51.	" Stangendorf	"	500	"
52.	" Straszewo	"	500	"
53.	" Stuhm	"	2000	"

54.	die Schulkasse zu Vorschloß Stuhm	den Jahresbetrag von 500	Mark.
55.	" Stuhmsdorf	" 1300	"
56.	" Gr. Teschendorf	" 500	"
57.	" Tefensdorf	" 500	"
58.	" Tiefensee	" 500	"
59.	" Frankwitz	" 500	"
60.	" Troop	" 500	"
61.	" Gr. Usznitz	" 500	"
62.	" Gr. Wapitz	" 500	"
63.	" Weißenberg	" 800	"
64.	" Willenberg	" 1300	"
65.	" Zieglershuben	" 1900	"

Stuhm, den 2. Juli 1889. Der Landrath.

Nr. . Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. v. Mts. (Nr. 26 ad 2) bringe ich hiermit zur Kenntniß der betreffenden Ortsbehörden, daß den Remonte-Commandos Quartiermacher nicht vorausgehen und daß deshalb die Empfangnahme der Quartierbillets am Tage des Eintreffens der Truppen von dem Commandoführer erfolgt.

Mit Rücksicht hierauf veranlasse ich die Ortsvorstände, die Quartierbillets so rechtzeitig anzufertigen, daß dieselben gleich beim Einrücken der Truppen dem Commandoführer übergeben werden können.
Stuhm, den 3. Juli 1889. Der Landrath.

Dislokations-
Plan.

Nr. 7.

Dislokationsplan

für die innerhalb des Kreises Stuhm in den Monaten Juli und August Quartier nehmenden Remonte-Commandos.

Bezeichnung des Commandos.	Belegungstag.	Ortschaft.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.
Rem.Kom. des Manen-Regiments 1.	18. Juli cr.	Christburg	1	28	97
" " Thüringischen Husaren-Reg. 12.	19. Juli cr.	do		6	18
" " Husaren-Regiments Kaiser Franz Joseph, König von Ungarn (Schlesw.-Holst. 16.)	20. u. 21. Juli cr.	do.	1	15	45
do.	22. Juli cr.	Kalwe	1	15	45
Rem.-Kom. des Husaren-Regiments 15.	20. u. 21. Juli cr.	Christburg		13	43
do.	22. Juli cr.	Kalwe		13	43
" " Magdeburg. Hus.-Reg. Nr. 10.	1. August cr.	Dorf Baumgarth	1	29	101
do.	2. August cr.	Neumark	1	29	101
do.	3. u. 4. August cr.	Hönigfelde	1	29	101
" " Thüring. Hus.-Reg. Nr. 12.	1. August cr.	Dorf Baumgarth		8	27
do.	2. August cr.	Neumark		8	27
do.	3. u. 4. August cr.	Hönigfelde		8	27

Vorstehenden Dislokationsplan bringe ich hiermit zur Kenntniß der betreffenden Ortsbehörden mit der Aufgabe, die Truppenstärken innerhalb der Ortschaften sogleich ordnungsmäßig zu vertheilen und für demnächstige zufriedenstellende Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde, sowie Sicherstellung der erforderlichen Fourage rechtzeitig Sorge zu tragen. Betreffs der letzteren verweise ich noch auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 10. August 1887 (Nr. 33 ad 2). Die Mannschaften sind an den oben genannten Tagen von den Quartiergebern gemäß § 4 des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 in Verbindung mit der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 zu verpflegen.

Die Vergütung für die einzelnen Mahlzeiten erfolgt gemäß § 9 des angeführten Gesetzes.

Da den Commandos Quartiermacher nicht vorausgehen, so erfolgt die Empfangnahme der Quartierbillets erst am Tage des Eintreffens der Truppen durch den Commandoführer.

Die Ortsbehörden veranlasse ich deshalb, die Quartierbillets so rechtzeitig anzufertigen, daß dieselben gleich beim Einrücken der Truppen dem Commandoführer übergeben werden können.

Stuhm, den 4. Juli 1889.

Der Landrath.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Staatsschuldscheine

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe VI. Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Jz. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinscheine 1 Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verzähren. Der erste dieser Zinscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verzähret demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. S y d o w.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerkten zur allseitigen Kenntniß, daß die Nr.-Verzeichnisse in meinem Bureau wie auch in denen der Magistrate in Stuhm und Christburg während der Dienststunden eingesehen werden können.

Stuhm, den 24. Juni 1889.

Der Landrath.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Personalie.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen und zwar:

1. des Schöffen Bernhard Boettcher zu Altmark zum ersten Stellvertreter des Landesbeamten für den Bezirk Altmark Kreises Stuhm, an Stelle des Gutbesizers Koetteken von ebenda und
2. des Lehrers Klonowski zu Altmark zum zweiten Stellvertreter für denselben Bezirk an Stelle des aus Altmark verzogenen Lehrers Weidemann

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juni 1889.

Der Ober-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stuhm, den 2. Juli 1889.

Der Landrath.

Nr. 10. Nach einer Mittheilung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig wird das Statut für den Weichsel-Nogat Deichverband vom 20. Juni d. Jz. in einer sofort erscheinenden besonderen Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Danzig zum Abdrucke gelangen.

Indem ich diese Mittheilung zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe, bemerke ich noch, daß eine Druckausgabe des neuen Statuts mit den dazu gehörigen Gesetzen und Bestimmungen demnächst im Verlage von Schroth in Danzig erscheint.

Stuhm, den 29. Juni 1889.

Der Landrath.

Statut für den Weichsel-Nogat Deichverband.

Armenpflege. Nr. 11. Behufs Feststellung des Kostenaufwandes, den die **zeitige** Armenpflege erfordert, ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, mir eine Uebersicht nach folgendem Schema ev. aber eine Fehlanzeige bis zum **1. August cr.** einzureichen.

U e b e r s i c h t

des Kostenaufwandes, den die Armenpflege in d . . . Gemeinde (Gute) erfordert.

Laufende Nummer.	Des (der) Unterstützten				Ist der (die) Unterstützte ledig, verheirathet, verwittwet, gerichtlich geschieden oder getrennt lebend?	Hat der (die) Unterstützte mit ihm (ihr) zusammenlebende Angehörige: a. Ehefrau, b. noch nicht 14 Jahr alte Kinder oder Kindeskinde und wieviel?	Ist der (die) Unterstützte land- oder ortsarm?	Höhe der jährlichen Aufwendungen.	Bemerkungen, (namentlich darüber, ob der (die) Unterstützte fremder Wartung u. Pflege bedürftig ist.)
	Vor- und Familiennamen	Geschlecht	Alter	Religion.					
								Mark	

Stuhm, den 2. Juli 1889.

Der Landrath.

Amt Tessen-
dorf.

Nr. 12. Die Geschäfte des Amtes Tessen-
dorf hat Herr Amtsvorsteher Dähne = Grünhagen wieder
übernommen.

Stuhm, den 4. Juli 1889.

Der Landrath.

Ablersfließge-
nossenschaft.

In der am 14. d. Mts. stattgefundenen Generalversammlung der Ablersfließgenossenschaft sind

- | | |
|--|---|
| 1. der Rittergutsbesitzer Springborn zu Kontken zum Vorsteher; | } zu Ausschußmitgliedern. |
| 2. " " Tollknecht zu Alecevo, | |
| " " v. Donimirski zu Chguß | |
| 3. der Besitzer Julius Majewski zu Kollosomp | } zu Stellvertreter der Ausschußmitglieder. |
| " " Johann Naue " " | |
| " " Peter Szyppowski " " | |

gewählt worden, auch hat die Wahl des Vorstehers die Bestätigung des Kreis-Ausschusses gefunden.

Stuhm, den 30. Juni 1889.

Der Landrath.

Revision der
Schantgefäße.

Nr. 13. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 25. März 1887 (Kreisblatt pro 1887 Nr. 13 ad 2) ersuche ich die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises, mir über den Ausfall der vorgenommenen Revisionen des Kanminhaltens der Schantgefäße mit dem Geißler'schen Kontrolapparate bis zum **1. August cr.** Bericht zu erstatten.

Bei Mittheilung des Resultats der Revision bitte ich das in der Kreisblatts-Verfügung vom 22. Juni 1885 (Kreisblatt pro 1880 Nr. 26 ad 7) vorgeschriebene Schema zu benutzen.

Stuhm, den 1. Juli 1889.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsvorstände der nachbenannten Bezirke: Dorf Barlewig, Blonaken, Kl. Brodsende, Conradswalde, Gorreh, Honigsfelde, Borw. Neuhof, Neuhöferfelde, Neumark, Rothhof, Tessensdorf und Gr. Waplitz werden **nochmals** ergebenst ersucht, die ihnen unterm 20. März d. Jn. übersandten Nachweisungen der pro 1888/89 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude vorschriftsmäßig ausgefüllt binnen längstens 8 Tagen dem unterzeichneten Amte zurückzusenden, widrigenfalls die kostenpflichtige Abholung der Gebäudenachweisungen bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte beantragt werden muß.
Stuhm, den 5. Juli 1889. Königliches Katasteramt.

In der Ortschaft Dakau, Kreis Rosenberg, ist am 11. Juni cr. eine herrenlose Kaze getödtet und an dieser die Tollwuth festgestellt worden.

Gemäß § 20 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 wird daher die Festlegung sämmtlicher Hunde in den Ortschaften Nikolaiten, Wilczewo, Kl. Baumgarth und Pertschweiten auf die Dauer von 3 Monaten hierdurch angeordnet.

Die Ortsvorstände dieser Ortschaften ersuche ich, diese Anordnung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen.

Czerpienten, den 2. Juli 1889.

Der Amtsvorsteher.

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli cr. sind dem Besitzer Anton Kalenz in Eggeln zwei Jährlinge von der Weide verschwunden, höchstwahrscheinlich gestohlen, da dieselben gekoppelt waren.

S i g n a l e m e n t: 1. eine hellbraune Stute mit Stern, dreijährig, circa 1,55 m groß, 2. ein dunkelbrauner Hengst, rechte Hinterfessel weiß, einjährig, circa 1,53 m groß.

Es wird ersucht, auf die eventl. gestohlenen Pferde resp. auf die Diebe zu vigilieren und im Ermittlungsfalle hierher Anzeige zu machen.

Amt Grünfelde, den 3. Juli 1889.

Der Amtsvorsteher.

Der Korrigende Gelbgießer Gustav Groch ist am 3. d. Mts. vom Arbeits-Detachement Bedanken, Kr. Schwez, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in die hiesige Anstalt zurückzuführen.

Personalbeschreibung: Familien-Name: Groch, Vorname: Gustav, Geburtsort: Neuborf, Kreis Graudenz, Aufenthaltsort: ohne Domizil, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre (1868 geboren), Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Zähne: defekt, Rinn: oval, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: an dem linken Arm tätowirtes Herz, Kreuz und Anker. Bekleidung: Anstaltskleider, gestempelt P. B. A.

Könitz, den 3. Juli 1889.

Der Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt. Grosebert.

Postpaketverkehr mit Süd Australien.

Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpakete nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Die Beförderung der Pakete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Pakete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Pakete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.
Berlin W., den 22. Juni 1889. Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Deichamtliche Bekanntmachung.

Nachdem das Statut für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. d. Mts. in einer außerordentlichen Ausgabe des Amtsblatts vom 24. d. Mts. zum Abdruck gelangt ist, sind die bisher bestehenden Deichverbände, mithin auch der Deichverband der rechtsseitigen Nogatniederung mit dem 3. Juli d. J. aufgehoben. Nach § 11 des Statuts für den Weichsel-Nogat-Deichverband tritt an die Stelle des Deichverbandes der rechtsseitigen Nogat-Niederung der Elbinger Deichverband. Bis zur Durchführung der für die innere Einrichtung dieses Verbandes erlassenen statutarischen Vorschriften haben jedoch die bisherigen Deich- und Vorfluth-Behörden und Beamten ihre Obliegenheiten wahrzunehmen.

Die Ortsvorstände ersuche ich um Mittheilung dieser Bekanntmachung an die Deichgenossen der dortigen Gemeinde.

Schönwiese, den 29. Juni 1889.

Der Deichhauptmann. K. Wunderlich.

Privat-Anzeigen.

Die Herren Aktionäre der Zuckerfabrik Bahnhof Marienburg werden hierdurch zur

ordentlichen Generalversammlung

auf

Donnerstag, den 25. Juli 1889,

nachmittags 4 Uhr,

in Küsters Hotel (König von Preussen) zu Marienburg ergebenst eingeladen.

Tagessordnung:

1. Bericht des Aufsichtsraths.
2. Bericht der Direktion über den Gang und die Lage des Geschäfts unter Vorlegung der Bilanz.
- 2a) Bericht der Revisions-Kommission und Beschluß über Decharge-Ertheilung für das Jahr 1888/89.
3. Wahl eines Aufsichtsraths- und eines Direktions-Mitgliedes für die nach dem Turnus Auscheidenden.
4. Wahl von drei Rechnungsrevisoren für das Jahr 1889/90 gemäß § 239 des Handelsgesetzbuches.
5. Beschluß über Verwendung des Reingewinns nach Vorschlag des Aufsichtsraths und über Nichtzahlung von Dividende.

Die Ausgabe der Stimmkarten erfolgt im Fabrikcomptoir bis spätestens den 25. Juli cr., mittags 12 Uhr, gemäß § 17 des Statuts.

Sandhof, den 4. Juli 1889.

Zuckerfabrik Bahnhof Marienburg.

F. Zimmermann. G. Tornier. R. Woelke.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen des Maurers *David Klein* zu Tiefensee, gegen den Bergmann *Johann Breise* unbekanntem Aufenthalts wegen 29 Mk. 50 Pf. ist heute beschlossen und verkündet:

1. Verhandlungstermin wird auf den **23. Oktober 1889**, vormittags 10 Uhr anberaumt,
2. Beklagter soll, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch öffentliche Zustellung zum Termine geladen werden.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug aus dem Beschlusse bekannt gemacht.

Christburg, den 26. Juni 1889.

Weber,

Gerichtsschreiber des Königl. Amts-Gerichts.

Kiefern-Kloben, Knüppel und Stubben

offerirt billigst ab Wald und frei Stuhm

D. Herrmann.

Die

Obstauktion

in Waplik und Tillendorf ist zu verpachten.

Dominium Waplik.

Trockenen Dorf

und einige Schock

Richtstroh

hat zu verkaufen

Kamlah-Conradswalde.

Meldungen zum

Tanzunterricht

nimmt Herr **Kowalski**, Schützenhaus freundlichst entgegen. **Unger.**

Besten Strenzucker

in Säcken, wie ausgewogen, sowie Brod-Zucker giebt noch billig ab

J. Sawatzki.

Hierzu 1 Beilage.